

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Errichtung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreis Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	1
§ 4.....	1
§ 5.....	2
§ 6.....	2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreis Kleve vom 26.02.1992

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 GkG in Verbindung mit § 2 (1) S. 3 AdVermiG schließen der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beim Fachbereich 4, Abteilung Jugend des Kreises Kleve wird eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 AdVermiG eingerichtet.

§ 2

Die den Jugendämtern des Kreises Kleve und der Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve obliegende Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird von der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Kleve als gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 (1) S. 3 AdVermiG mit dem Sitz in Kleve wahrgenommen.

§ 3

Der Kreis Kleve beschäftigt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle das erforderliche Fachpersonal (§ 3 AdVermiG). Er stellt die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf.

Die Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden von einer Fachkraft - Vergütungsgruppe IV b BAT - wahrgenommen. Die entstehenden Personalkosten werden auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Stand vom 30. Juni des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres auf die einzelnen Jugendämter verteilt. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle werden im Verhältnis der zu tragenden Personalkosten auf die beteiligten Städte und den Kreis verteilt.

Auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag leisten die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve jeweils am 30.06. eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des im Vorjahr zu zahlenden Betrages. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Haushaltsjahres.

§ 4

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Oberkreisdirektor des Kreises Kleve ausgeübt.

Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle und die übrigen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter arbeiten streng und kooperativ zusammen.

§ 5

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Die Wirkungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung greifen auf den 01.01.1992 zurück; im übrigen tritt sie am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve/Emmerich/Geldern/Goch/Kevelaer, den

Für den Kreis Kleve

Kersting Dr. Moderegger

Oberkreisdirektor Kreisdirektor

Für die Stadt Emmerich

Kulka Lindner

Stadtdirektor Beigeordneter

Für die Stadt Geldern

Becker Mörs

Stadtdirektor Beigeordneter

Für die Stadt Goch

Potthoff Friedrichs

Stadtdirektor Erster Beigeordneter

Für die Stadt Kevelaer

Paal Arend

Stadtdirektor Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Kleve

Palmen Uhling

Stadtdirektor Beigeordneter

Der Regierungspräsident

31.14.01-25

Düsseldorf, den 12. Mai 1992

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den kreisangehörigen Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Kreises Kleve wird hiermit in der mir mit Bericht des Oberkreisdirektors des Kreises Kleve vom 30. März 1992 - 10.2 - 15 08 01 - vorgelegten Fassung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 181